

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 12.03.2025

nachrichtlich:
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Hans Dieter Scheerer u.a. FDP/DVP

- **Luftrettung und Rettungsdienstplan**
- **Drucksache 17/8377, Schreiben vom 19. Februar 2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *welchen Stand das Genehmigungsverfahren für den geplanten 24-Stunden-Betrieb des Rettungshubschraubers in Pattonville aufweist;*

Zu 1.:

Auf eine Abfrage des Innenministeriums lieferte die Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) die nachfolgenden Informationen zum Genehmigungsverfahren zu: Nach Eingang und einer ersten Prüfung des Antrags sei der Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen öffentlich ausgelegt worden. Die Träger öffentlicher Belange seien um Stellungnahme gebeten worden. Derzeit prüfe die Landesluftfahrtbehörde die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen. Wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, könne eine Entscheidung über den Antrag getroffen werden.

2. *welche formellen und materiellen Erfordernisse für die Genehmigung eines Nachteinsatzes bzw. -betriebs bestehen, zumindest unter Nennung der entsprechenden Rechtsgrundlagen und Vorschriften;*

Zu 2.:

Eine beabsichtigte betriebliche Erweiterung hat der Flugplatzbetreiber der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde bestimmt daraufhin die Unterlagen, die von dem Flugplatzbetreiber für die Prüfung einzureichen sind (vgl. § 51 Abs. 2 i.V.m. § 41, Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)). Vorliegend war ein Lärmgutachten erforderlich. Rechtsgrundlage für das Änderungsgenehmigungsverfahren ist § 6 Abs. 4 S. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Voraussetzung für die Änderung einer Flugplatzgenehmigung ist ein entsprechender luftverkehrlicher Bedarf. Dem Vorhaben dürfen keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen. Außerdem ist eine Abwägung erforderlich (§ 6 Abs. 2 LuftVG).

3. *welche Organisationen und staatlichen Einrichtungen an dem Genehmigungsverfahren in welcher Weise beteiligt sind;*

Zu 3.:

Antragsteller ist die Flugbetriebsgemeinschaft Pattonville e.V. Genehmigungsbehörde ist, wie oben dargelegt, das Regierungspräsidium Stuttgart.

Im Anhörungsverfahren wurden nach dortiger Auskunft beteiligt:

- die Städte Kornwestheim, Remseck a.N. und Stuttgart;
- das Landratsamt Ludwigsburg;
- der Verband Region Stuttgart;
- der Zweckverband Pattonville;
- das Polizeipräsidium Stuttgart und das Polizeipräsidium Ludwigsburg;
- die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS);
- das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF);
- die Netze BW GmbH;
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw);
- die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB);
- das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL BW).

Diese Beteiligten hatten Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

4. *wann sie damit rechnet, dass das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, auch unter Angabe des geplanten Startzeitpunkts für einen etwaigen Probebetrieb;*

Zu 4.:

Das Genehmigungsverfahren kann erst dann abgeschlossen werden, wenn die Prüfung des Antrags insbesondere im Hinblick auf die Einwendungen und Stellungnahmen vollständig erfolgt ist. Ein konkreter Startzeitpunkt für die Erweiterung des Rettungshubschrauberbetriebs besteht nicht. Ein Probebetrieb ist nicht vorgesehen, da am Standort Pattonville bereits seit 2009 Rettungshubschrauberbetrieb stattfindet.

5. *inwieweit bislang Abweichungen vom eigentlichen Zeitplan, nach Darstellung dessen, vorgenommen wurden bzw. werden mussten;*

Zu 5.:

Die Dauer eines (Änderungs-) Genehmigungsverfahrens gem. § 6 LuftVG ist von verschiedenen Umständen abhängig, so beispielsweise von Beteiligungsfristen, der Komplexität der zu klärenden Fragen, der Anzahl der eingegangenen Einwendungen etc. Insgesamt ist die Prüfung eines solchen Antrags grundsätzlich mit hohem Aufwand verbunden.

6. *wie der Prozess der Gutachtenerstellung und -beauftragung zur Lärmentwicklung von Beginn an abgelaufen ist bzw. noch ablaufen wird, zumindest auch unter Darstellung der rechtlichen Grundlagen, der entstehenden Kosten, des aktuellen Stands der Durchführung sowie etwaiger Zwischenergebnisse;*

Zu 6.:

Der Antragsteller hat mit dem Antrag zwei Lärmgutachten eingereicht (bezüglich der Erweiterung des Betriebs des Rettungshubschraubers in der Nacht und bezüglich der Erweiterungen am Tag einschließlich der Erweiterungen des Vereinsflugbetriebs). Bezüglich der Rechtsgrundlage für die Forderung nach einem Lärmgutachten wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 2. verwiesen. Ein Lärmgutachten ist erforderlich, um die Eignung des Platzes nachzuweisen (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG). Da das Lärmgutachten für die Nacht ausschließlich den Betrieb des Rettungshubschraubers zum Gegenstand hat, hat das Innenministerium als für den Rettungsdienst zuständige oberste Landesbehörde das hierfür zuständige Fachreferat im Regierungspräsidium Stuttgart beauftragt dieses in Auftrag zu geben. Das Lärmgutachten für den Tag wurde vom Flugplatzbetreiber selbst in Auftrag gegeben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden gegen die Lärmgutachten Einwendungen erhoben. Diese werden derzeit in Abstimmung mit dem Gutachter geprüft. Die bisherigen Kosten für das Lärmgutachten Nachtzeitraum (Auftraggeber ist das Land Baden-Württemberg) belaufen sich auf 7.140 € brutto (netto 6.000 €). Noch nicht in der Summe enthalten sind weitere Kosten, die für Nachmessungen ab August 2024 entstanden sind.

7. *inwieweit die Anwohner an der Entscheidungsfindung beteiligt werden, wurden bzw. werden sollen;*

Zu 7.:

Am 18. Juni 2024 fand in Pattonville eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Genehmigungsänderungsverfahren statt. Dabei hat das Regierungspräsidium Stuttgart in einer Präsentation die beantragten Änderungen und die Ergebnisse der Lärmgutachten vorgestellt. Anschließend konnten die Bürgerinnen und Bürger Fragen stellen. Die Anwohner wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Die Antragsunterlagen wurden von Anfang Juni – Anfang Juli 2024 in den betroffenen Städten zu Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und konnten zudem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart heruntergeladen werden. Zeit und Ort der Offenlage sowie die Möglichkeit des Internetabrufs wurde zuvor im amtlichen Bekanntmachungsorgan bekanntgemacht. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bei den Städten oder direkt bei der Genehmigungsbehörde Einwendungen erheben. Die Einwendungen werden anschließend geprüft und finden so Eingang in die Entscheidungsfindung.

8. *inwieweit sie unter Berücksichtigung der Antworten zu den vorherigen Ziffern die bürokratischen und materiellen Vorschriften des Genehmigungsprozesses für angemessen hält, zumindest unter Darstellung der wesentlichen Erwägungen sowie der daraus abgeleiteten Konsequenzen;*

Zu 8.:

Das Recht des Luftverkehrs ist bundesrechtlich geregelt. Die Genehmigung eines Flugplatzes stellt eine (raumbedeutsame) planerische Vorhabenzulassung dar. Als solche muss das Verhältnis der Flugplatzanlage bzw. des Flugbetriebes zu seiner Nachbarschaft untersucht werden. Insofern ist es erforderlich, den Flugbetrieb im Hinblick auf etwaige entgegenstehende öffentliche aber auch private Interessen zu prüfen.

9. *welche Städte, Gemeinden und sonstigen Gebietskörperschaften um eine Stellungnahme für den geplantenachteinsatz gebeten wurden, zumindest unter Darlegung der hierfür verantwortlichen Stelle sowie des jeweiligen wesentlichen Inhalts der Stellungnahmen;*

Zu 9.:

Hinsichtlich der wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen können nachfolgende Gemeinden und sonstigen Gebietskörperschaften genannt werden:

Stadt Kornwestheim:

Die Stadt Kornwestheim befürwortet grundsätzlich die Erweiterung für den Betrieb des Rettungshubschraubers. Forderungen der Stadt Kornwestheim waren die Verlegung des Landeplatzes des Rettungshubschraubers auf dem Flugplatz Pattonville, sodass ein größerer Abstand zur Wohnbebauung entsteht und damit die errechneten Lärmwerte verringert werden, die Errichtung einer Lärmschutzwand, die Festlegung der Flugbewegungen zur Nachtzeit auf max. 600 pro Jahr, die Festschreibung der Flugroute des Rettungshubschraubers bei nicht dringenden medizinischen Einsätzen in der Genehmigung.

Remseck a.N.:

Die Stadt Remseck am Neckar begrüßt grundsätzlich die beantragte Ausweitung der Betriebszeiten für Christoph 51, da der stationierte Rettungshubschrauber einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung der notwendigen Rettungsinfrastruktur für die Region leistet. Forderungen der Stadt Remseck a.N. waren die Überprüfung einer Verlegung des Standorts auf dem Gelände des Flugplatzes Pattonville, die Prüfung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen, die Festlegung der Flugbewegungen zur Nachtzeit auf max. 600 pro Jahr, die Prüfung der Einhaltung der Flugroute.

Stadt Stuttgart:

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat der Ausweitung des Nachtflugbetriebs des Rettungshubschraubers Christoph 51 auf 800 Flugbewegungen im Nachtzeitraum pro Jahr zugestimmt.

Zweckverband Pattonville:

Neben den o.g. Städten wurde auch der Zweckverband Pattonville beteiligt, Mitgliedsstädte sind hier wiederum die Städte Kornwestheim und Remseck. Von Seiten des Zweckverbands ist keine Stellungnahme eingegangen.

Landratsamt Ludwigsburg:

Das Landratsamt Ludwigsburg unterstützt die beantragte Erweiterung des Flugbetriebs des Rettungshubschraubers und hat keine Einwände. Es brachte zum Ausdruck, dass sich der Flugplatz – abgesehen von einer kleinen Fläche im Nordwesten des Areals – außerhalb des Kreisgebiets befindet. Da sich insbesondere die Start- und Landebahn sowie

die Anlagen der DRF Luftrettung vollständig außerhalb des Kreisgebiets befinden, sieht das Landratsamt Ludwigsburg keine Zuständigkeit in räumlicher oder fachtechnischer Hinsicht; auch sonstige vom Landratsamt zu vertretende Belange seien durch die beantragte Änderung nicht relevant berührt.

Verband Region Stuttgart:

Der Verband Region Stuttgart hat der beantragten Ausweitung des Betriebs des Rettungshubschraubers auf 800 Flugbewegungen pro Jahr im Nachtflugbetrieb zugestimmt.

Die Forderungen bzw. Stellungnahmen werden von der Landesluftfahrtbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung über die Erweiterung der Genehmigung des Flugplatzes, mithin des noch zu erlassenden Bescheides, rechtlich bewertet.

- 10.** *wie viele Beschwerden, Eingaben, Klagen usw. von Bürgerinnen und Bürgern insbesondere beim Regierungspräsidium Stuttgart oder der Justiz im Zusammenhang mit dem geplanten Nachteinsatz eingegangen sind, bitte aufgeschlüsselt nach Monat des Eingangs, Rechtsnatur des Verfahrens und Verfahrensstand;*

Zu 10.:

Klagen sind nicht bekannt, naturgemäß aber vor einer Genehmigungsentscheidung auch nicht zu erwarten. Im Zeitraum vom 3. Juni 2024 (Beginn der Auslegung) bis zum 19. Juli 2024 (Ende der Einwendungsfrist) sind rund 130 Einwendungen eingegangen. Dabei wurden allerdings einerseits Einwendungsschreiben zum Teil von mehreren Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet und andererseits inhaltsgleiche Einwendungsschreiben von mehreren Bürgerinnen und Bürgern eingereicht. Diese Einwendungen werden im Rahmen der Verwaltungsentscheidung über die beantragte Erweiterung der Flugplatzgenehmigung geprüft. Die Landesluftfahrtbehörde wird dabei die Einwendungen gewichten und je nach ihrer Erheblichkeit bescheiden.

- 11.** *bis wann perspektivisch damit gerechnet werden kann, dass sie durch die Änderung bzw. den Erlass eines (neuen) Rettungsdienstplans Gebrauch von der Öffnungsklausel*

in § 6 Absatz 2 Satz 5 Rettungsdienstgesetz (RDG) macht, zumindest unter ausführlicher Darstellung des Ablaufs, getroffener bzw. zu treffender Entscheidungen sowie eines Zeitpunkts – Jahr, Quartal, Monat etc. – zu der dieses abgeschlossen sein soll;

Zu 11.:

Der Entwurf der Rettungsdienstplanverordnung wird derzeit erstellt. Ziel ist es, die Verordnung in diesem Jahr zu erlassen. Aufgrund der dabei auch zu beachtenden Beteiligungsrechte ist ein monatscharfer bzw. quartalsscharfer Zeitplan im Sinne der Fragestellung nicht darstellbar.

- 12.** *aufgrund welcher Erwägungen sie vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitstheorie und der Grundrechtssensibilität der Hilfs- bzw. Planungsfristen der Auffassung ist, dass eine solche Öffnungsklausel notwendig ist bzw. gerade nicht der parlamentarische Gesetzgeber eine abschließende Regelung treffen sollte.*

Zu 12.:

Der Gesetzgeber hat der Exekutive mit der Verordnungsermächtigung einen Entscheidungsspielraum für die Ausgestaltung der Planungskriterien des Notarzteinsatzfahrzeugs in Bezug auf die Zeitdauern und Zielerreichungsgrade eingeräumt. Die untergesetzliche Regelung von Einzelheiten ist keine Besonderheit des Rettungsdienstes. Vielmehr ist es gängige Rechtspraxis, dass der Gesetzgeber die Exekutive ermächtigt, zur Ergänzung und zur Ausführung der Vorschriften eines Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen. Dies ist auch angebracht, um Gesetze von Detailregelungen zu entlasten.

Inhalt, Ausmaß und Zweck kommen in der ausführlichen Verordnungsermächtigung einschließlich der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck. Ausweislich der Gesetzesbegründung bezweckt die Flexibilisierung, dass Notärztinnen und Notärzte zielgerichtet für kritische Notfalleinsätze zur Verfügung stehen. Dies erfordert eine Gewichtung anhand von an medizinischen Erwägungen ausgerichteten, ausdifferenzierten Notfallkategorien und dazugehörigen Zeitdauern und Zielerreichungsgraden.

Ausschlaggebend für diese Erwägungen war laut Gesetzesbegründung auch, dass die Befugnisse der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zum einen über die Delegation heilkundlicher Maßnahmen auf der Grundlage von Standardarbeitsanweisungen erheblich erweitert wurden und zum anderen ärztlicher Sachverstand künftig auch virtuell über

das Telenotärztliche System am Einsatzort verfügbar ist. Das Innenministerium ist mithin der Auffassung, dass der Gesetzgeber mit der Verordnungsermächtigung auch dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen hat.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Thomas Blenke MdL
Staatssekretär
